

176. Außerdem wurde noch eine Erbverein zwischen Oesterreich und Lüneburg gemacht, Kraft deren unter andern das Haus Lüneburg bei der Wahl eines Kaisers oder röm. Königes seine Stimme dem erstgebohrnen Herren aus dem Hause Oesterreich zu geben, und der Krone Böhmen zur Ausübung der Kurfürstlichen Rechte behülflich zu sein verspricht.

177. Da der Kaiser die Sache den Kurfürsten vorträgt, so übergiebt der Reichsfürstenrat eine Vorstellung dagegen, und hält dafür, daß die Errichtung der neunten Kur eine Aenderung der in der goldenen Bulle festgesetzten Form des Reichs, und dessen Grundgesetzen nach sich ziehe. Es wird auch von demselben ein Schluß gemacht, daß, da es auf einer Aenderung der Form des Reichs ankomme, und auch bei Errichtung der achten Kur die Reichsstände von dem Kaiser vorher darum befragt worden, die Frage, ob und wie die neunte Kur zu errichten sei, dem ordentlichen Reichsstil gemäß zu verhandeln, und zu entscheiden sei.

178. In dem Kurfürstenrat sind Mainz, Baiern, Sachsen und Brandenburg für der neunten Kur, und in dem durch die Mehrheit der Stimmen gemachtem Schluß, dem Trier Köln und Pfalz widersprechen, wird nur die Frage, wie die Kur zu errichten, auf weiteres Bedenken ausgestellt.

*Acta publica* den neunten Electorat betreffend.

ADAM. CORTREII *Corp. iur. publ.* T. III.

179. Die katholischen Stände sind damit übel zufrieden, daß die neue Kur protestantisch ist.

180. Württemberg hält dafür, daß durch die Ertheilung des Erzbanneramts seinen Rechten zu nahe getredten worden sei, und erhält deswegen von den Kaiser eine günstige Erklärung.

Wechselschriften vom Reichsbannier.

FFFF 2

181